

**MANDANTENRUNDSCHREIBEN****17. August 2016****Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Netzbetreiber und der Muttergesellschaft****Hintergrund**

Insbesondere die Regelungen zur operationellen Entflechtung nach § 7a EnWG haben Zweifel daran aufkommen lassen, ob die Eingliederungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG zwischen einem Verteilnetzbetreiber und seinem Mutterunternehmen noch erfüllt werden können, um eine umsatzsteuerliche Organschaft zu begründen. § 7a EnWG verlangt insbesondere die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts, was dem Grundsatz widerspricht, dass ein umsatzsteuerlicher Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft durchsetzen können muss.

Seit dem EuGH-Urteil vom 16.7.2015 (C-108/14 und C-109/14 – Larentia + Minerva bzw. Marenave Schifffahrts AG) bestanden Zweifel an der Richtlinienkonformität des deutschen Umsatzsteuerrechts in Bezug auf das geforderte Über-/Unterordnungsverhältnis zur Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Der V. und der XI. Senat des BFH, die beide für Umsatzsteuerfragen zuständig sind, sind sich in Bezug auf die Frage, ob § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG richtlinienkonform ausgelegt werden kann nicht einig, insbesondere deshalb, weil der EuGH für das Über-/Unterordnungsverhältnis keine Grundlage in der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie sieht, eine solche Voraussetzung in einzelnen Mitgliedstaaten aber dann ausnahmsweise als gerechtfertigt ansieht, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Der XI. Senat des BFH hat in seinem Urteil vom 1.6.2016 (XI R 17/11) im zweiten Rechtsgang, das die Fälle der EuGH-Entscheidung betraf, leider wieder offen gelassen, ob er sich der Auffassung des V. Senats des BFH anschließen kann und § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG im Sinne der Notwendigkeit steuerliche Gestaltungsmissbräuche zu verhindern, als richtlinienkonform betrachtet.

## Behandlung bestehender Organschaften ab 1.1.2017

Die derzeit noch bestehende Übergangsregelung für umsatzsteuerliche Organschaften zwischen einem Netzbetreiber und seinem Mutterunternehmen läuft am 31.12.2016 aus. Es besteht die Gefahr, dass der BMF einer weiteren Verlängerung der Übergangsregelung nicht zustimmt, weil der BFH im Verfahren vom 1.6.2016 (XI R 17/11) die Chance nicht wahrgenommen und die offene Frage nach der Richtlinienkonformität der Eingliederungsvoraussetzungen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG für das konkret vom EuGH die Zweifel am deutschen Umsatzsteuerrecht in Bezug auf das Über-/Unterordnungsverhältnis aufgeworfen worden waren, nicht beantwortet hat.

## Handlungsempfehlung

Die betroffenen Unternehmen sollten sich deshalb rechtzeitig darauf einstellen, ihr Rechnungswesen und ihre IT-Systeme so umzustellen, dass künftig zwischen der Netztochter und dem Mutterunternehmen Lieferungen und Leistungen mit Umsatzsteuer abgerechnet werden können. Das bedingt auch ordnungsgemäß ausgestellte an § 14 Abs. 4 UStG ausgerichtete Rechnungen zwischen den Unternehmen. Sobald endgültig feststeht, wie sich der BMF entschieden hat, werden wir Sie darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

EversheimStuible Treuberater GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

  
(Dr. Stuible-Treder)

  
(Schnäbele)

  
(Poludniok)